

## **Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr über die Änderung der gegenseitigen Anerkennung von in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Hängegleiter-, Gleitsegel- und Paragleiter-Pilotenscheinen**

### **Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr über die Änderung der gegenseitigen Anerkennung von in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Hängegleiter-, Gleitsegel- und Paragleiter-Pilotenscheinen**

Die am 06.08.1996 veröffentlichte Erklärung des Bundesministeriums für Verkehr in NfL II – 76/96 „Änderung der Bekanntmachung über die gegenseitige Anerkennung von in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Hängegleiter-, Gleitsegel- und Paragleiter-Pilotenscheinen“ wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehoben. Ab dem 01.01.2026 benötigen oben genannte Piloten mit ständigem Wohnsitz in Deutschland einen Luftfahrerschein gemäß § 4 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Für die Anerkennung der Ausbildung in österreichischen Flugschulen für den Erwerb des deutschen Luftfahrerscheins ist der Deutsche Gleitschirmverband und Drachenflugverband e.V (DHV) als Beauftragter nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig. Die abschließende Prüfung und die Erteilung der Lizenz müssen stets durch den DHV erfolgen.

Deutsche Piloten, die bis zum 31.12.2025 den Paragleiter- bzw. Hängegleiterschein in Österreich erworben haben, dürfen mit dieser Lizenz auch künftig in Deutschland mit Gleitsegeln und Hängegleitern fliegen (Bestandsschutz). Sie unterliegen jedoch den hier geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere zur ausreichenden fliegerischen Übung gemäß § 45 Absatz 4 und § 45a der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV).

Diese Regelung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird NfL II-76/96 mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehoben.

AZ: 601090103#00005#0003

Bonn, 30.10.2025

Bundesministerium für Verkehr